Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Seußlitzer und Gauernitzer Gründe"

vom 1 7. Dez. 2013

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist i. V. m. § 14 Abs. 1, 20 Abs. 4 und 48 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) i. d. F. des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) sowie § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08. Juni 2012, SächsGVBl. S.308 und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Diera-Zehren, Klipphausen, Nünchritz und Priestewitz im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Seußlitzer und Gauernitzer Gründe".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 357 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst
 - a) bei Diesbar Seußlitz: Wald- und angrenzende oder eingeschlossene Offenlandbereiche im Seußlitzer Grund ("Laubachtal") nebst Blatterslebener Grund, im "Brummochsenloch", im "Bohntal", im Tälchen südlich des Löbsaler Burgberges sowie Teile der Elbtalflanke an der "Heinrichsburg" und "Goldkuppe" mit dem Altsteinbruch "Böser Bruder" und zwischen "Bohntal" und "Bößgen" gelegen zwischen den Ortschaften Diesbar-Seußlitz, Döschütz, Blattersleben, Laubach, Löbsal und Nieschütz sowie
 - b) bei Gauernitz Scharfenberg: Wald- und angrenzende oder eingeschlossene Offenlandbereiche an der Elbtalflanke zwischen Gauernitz und Reppina ("Elbleiten") sowie angeschlossene Gründe bei Scharfenberg ("Müllergrund", "Ehrlichtgrund", "Wolfsschlucht") und Gauernitz ("Eichhörnchengrund" mit "Schindergrabengrund") gelegen zwischen den Ortschaften Gauernitz, Röhrsdorf, Naustadt, Pegenau, Scharfenberg, Reppnitz und Reppina.
- (3) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 15. November 2013 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemeinde Diera- Zehren

Gemarkung Löbsal:

6, 35, 36, 42, 54, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 114, 117, 120;

in der Gemeinde Klipphausen

Gemarkung Gauernitz:

136, 138, 139, 318, 321, 322a, 322b, 348/3, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 358, 359/1, 359/5, 362/1, 363;

Gemarkung Naustadt:

196/1, 196/2, 326/4, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 337b, 339, 340, 343, 344/2, 344/3, 345, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 354/3, 355, 356, 357, 358/3, 359/7, 360a, 361a, 362/1;

Gemarkung Pinkowitz:

22, 23, 26a, 28;

Gemarkung Reppnitz:

159/1, 161/3, 165/1, 167/1, 167/2, 175, 176/1, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 194, 195, 196/1, 197;

Gemarkung Röhrsdorf:

60, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90;

und Gemarkung Scharfenberg:

28/1, 28/2, 44, 152, 165, 169, 175, 176, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 186a, 186b, 187, 188, 189, 191, 192, 195/1, 196a, 197a, 198, 211, 239, 240a, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 248/1, 249, 250, 252, 253, 255, 256, 257;

in der Gemeinde Nünchritz

Gemarkung Diesbar-Seußlitz:

69/2, 70, 73, 74, 75, 87, 88, 91, 92, 95, 96, 99, 100, 101, 108/1, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 151, 154/5, 156/1, 156/2, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168/1, 169/1, 170, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392/1, 392/2, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 476/1, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 516, 583, 584/1, 587, 589, 590/1, 591, 593, 595, 601, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 612/1, 612/3, 613/2, 626, 627, 641/2, 641/4, 643, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652/1, 652/2, 655, 656, 657, 678/6, 678/10, 678/12, 680, 681, 685, 686, 687, 688, 691, 692/2, 695, 715, 717

und Gemarkung Neuseußlitz:

405;

in der Gemeinde Priestewitz

Gemarkung Blattersleben:

66, 67, 69, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 88, 89, 90, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 146, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 338, 339, 340, 341, 342, 343;

Gemarkung Laubach:

45, 46, 47, 49, 50, 51, 51a, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 299/2;

Gemarkung Zottewitz:

411/1, 411/2, 414, 416, 417, 418, 421, 422a, 427/2, 430, 431, 431a, 431b, 431c, 462, 463/1, 463/3, 464/1.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind sechs nutzungsfreie Sonderschutzzonen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 13 in einer Größe von insgesamt ca. 109 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzonen umfassen nach dem Stand vom 15. November 2013 ganz oder teilweise folgende Flurstücke:

im Bereich der Seußlitzer Gründe (ca. 63 ha)

Gemarkung Diesbar-Seußlitz:

87, 436, 437, 451, 452, 453, 454, 456, 457, 458, 462, 463, 465, 466, 477, 478, 479, 488, 489, 490, 491, 492, 496, 497, 498, 501, 503, 504, 505, 506, 507, 589, 590/1, 591, 601, 605, 606, 607, 608, 610, 656, 657, 687 sowie

Gemarkung Löbsal:

104, 106 und

im Bereich der Gauernitzer Gründe (ca. 46 ha)

Gemarkung Gauernitz:

322a;

Gemarkung Naustadt:

339, 343, 348, 349, 350;

Gemarkung Reppnitz:

161/3 sowie

Gemarkung Scharfenberg:

186, 186a, 188, 189.

(5) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura - 2000 zugleich Teile der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie, ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG ABI. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) in der jeweils geltenden Fassung (besondere Schutzgebiete):

DE 4545 - 301 "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg",

DE 4746 - 301 "Seußlitzer Gründe",

DE 4846 - 302 "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen"

sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung Teile der Europäischen Vogelschutzgebiete:

DE 4545 - 452 "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg"

DE 4747 - 451 "Seußlitzer Elbhügelland und Golk"

DE 4645 - 451 "Linkselbische Bachtäler"

(6) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1:10.000 und in zwei Flurkarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1: 5.000 mit einer roten Linie eingetragen. Die Sonderschutzzonen sind in den Karten rot unterlegt. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes `Natura - 2000' sind in den Karten blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und der Sonderschutzzonen ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

- (7) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (8) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die störungsarme Erhaltung, Wiederherstellung und naturschutzgerechte Entwicklung von besonders wertvollen, für das Meißener Elbtalgebiet repräsentativen, struktur- und artenreichen sowie überwiegend mit naturnahen Laubwäldern bestockten Abschnitten der Elbtalränder und Elbseitengründe bei Diesbar- Seußlitz und bei Gauernitz. Beide Teilgebiete umfassen jeweils von den Lößplateaus zur Elbe entwässernde Bach- und Nebentäler sowie verbindende Elbtalflanken mit größeren Restwaldkomplexen aus überwiegend naturnah entwickelten, reich strukturierten und standörtlich vielfältigen Laubwäldern auf Altwaldstandorten oder in Sukzession befindlichen, ehemals als Nieder- und Mittelwald bewirtschafteten Beständen, die für das Meißener Elbetalgebiet regional typischen artenreichen Grünlandbiotopen, Streuobstwiesen, Hochstaudenfluren, Rieden, Felsformationen, Sümpfen, Steinbrüchen, natürlichen Fließ- und naturnahen Standgewässern flankiert werden. Bei natürlicher standörtlicher Vielfalt und strukturellen Besonderheiten wie den südexponierten Hangabschnitten bei Diesbar und Seußlitz und den schluchtartigen, kühlen Kerbtälchen bei Gauernitz und Scharfenberg sind beide Teilgebiete reich an biotop- und lebensraumtypischen, empfindlichen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Sie sind daher - einzeln und zusammen - für die Kulturlandschaft an der oberen Elbe in Sachsen wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsam.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst prägende Teilflächen der Fauna- Flora- Habitat- Gebiete SAC 4746-301 "Seußlitzer Gründe" und SAC 4846-302 "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen" sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete SPA 4746- 451 "Seußlitzer Elbhügelland und Golk" und SPA 4645-451 "Linkselbische Bachtäler" sowie eine Teilfläche des SAC 4746-301 "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und des SPA 4545-452 "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" als Bestandteile eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG ABI. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368) und der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, S. in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Besonderer Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung der Teilgebiete in deren internem räumlichen und funktionellen Zusammenhang sowie mit ihrer vielfältigen und historisch gewachsenen Naturausstattung unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störeinflüsse;
- 2. die Erhaltung, pflegliche Nutzung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen standortsgemäßen Hainsimsen - Buchenwälder, Hainsimsen - Eichen - Buchenwälder, edellaubbaumreichen Hang- und Schluchtwälder, Eichen - Hainbuchenwälder, bodensauren Eichenmischwälder, bodensauren Eichen- Trockenwälder und Bach-Auenwälder als Hochwälder mit der naturnahen Baumartenzusammensetzung, dem naturnahen Bestandsaufbau und der typischen Bodenflora der Elbtalhänge sowie der Gründe und Plateaus des Elbhügellandes;
- 3. die Erhaltung und Förderung des historisch bedingten hohen Eichenanteils der Wälder, besonders in den aus Mittelwäldern hervorgegangenen Eichen Hainbuchenwäldern und den Eichen- Mischwäldern;

- 4. die Bewahrung und Entwicklung biotop- und totholzreicher Waldbestände als Lebensstätten für Höhlen und Totholz bewohnende Arten;
- 5. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder;
- 6. die Gewährleistung der eigendynamischen Entwicklung der kollinen Laubmischwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation, ihrer standörtlichen Differenzierung und der natürlichen Abläufe der Waldentwicklung im Sinne des Prozessschutzes zum Zweck der Ausbildung unbeeinflusster typischer Waldbiotope in den für diese Funktion als Sonderschutzzonen ausgewiesenen Bereichen unter besonderer Beachtung der Bewahrung der Waldlebensraumtypen 9110, 9180*, 9170, 9160 nach FFH-Richtlinie;
- 7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftstypischen, durch extensive Bewirtschaftung entstandenen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen und mageren Frischwiesen, sowie der Streuobstwiesen mit ihrer jeweils spezifischen Flora und Fauna;
- 8. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Ausprägung aller Fließ- und Standgewässer in den Elbseitentälern mit der typischen Ufer- und Verlandungsvegetation, einer hohen Gewässergüte und der Gewährleistung der Durchgängigkeit und natürlichen Dynamik der Fließgewässer als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Fisch-, Insekten- und Amphibienarten;
- 9. die von anthropogenen Störungen freie Erhaltung und Entwicklung ehemaliger Steinbrüche und der Felsbildungen als Standorte gefährdeter Pflanzenarten und Pioniervegetation sowie als Vermehrungsstandorte streng geschützter Vogelarten;
- 10. die Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der Hainsimsen Buchenwälder (9110), der Sternmieren Eichen Hainbuchenwälder (9160), Waldlabkraut Eichen Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*), Erlen Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Kalktrockenrasen (6210), Flachland-Mähwiesen (6510), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) sowie der Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und der SAC insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems `NATURA 2000` von Bedeutung sind;
- 11. die Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Großes Mausohr (Myotis myotis), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros) und aller weiterer Fledermausarten, Fischotter (Lutra lutra), Schlingnatter (Coronella austriaca), Zauneidechse (Lacerta agilis), Kammmolch (Triturus cristatus), Teichmolch (Triturus vulgaris), Springfrosch (Rana dalmatina), Bachneunauge (Lampetra planeri), Hirschkäfer (Lucanus cervus) und Eremit (Osmoderma eremita), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
- 12. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für seltene und störungsempfindliche Vogelarten mit teilweise großen oder besonderen Raum- und Habitatansprüchen, insbesondere von Baumfalke (*Falco subbuteo*), Dohle (*Corvus monedula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Uhu (*Bubo bubo*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);

- 13. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems NATURA - 2000` zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten von gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere der Habitate Wald bewohnender Arten, des Habitatverbundes des Eremit und des Verbundes xerothermer Standorte im Elbtal;
- 14. der Erhalt und die Förderung einer lebensfähigen Population des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) in beiden Teilgebieten;
- 15. der Erhalt und die Entwicklung eines bedeutenden xerothermen Standortkomplexes und Vorkommensgebietes für geschützte und gefährdete Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und bodensauren Eichen- Trockenwälder sowie ihrer Fauna im Übergangsbereich der Großenhainer Pflege zum Elbtal bei Diesbar- Seußlitz;
- 16. der Erhalt und die Förderung eines Bestandes des Breitblättrigen Knabenkrautes (Dactylorhiza majalis) auf dem Flurstück 486 der Gemarkung Diesbar-Seußlitz, des Bestandes des Felsen-Fingerkrautes (Potentilla rupestris) auf dem Flurstück 100 der Gemarkung Blattersleben, des Bestandes von Peletiers Habichtskraut (Hieracium peleterianum) auf dem Flurstück 688 der Gemarkung Diesbar-Seußlitz und der Populationen aller in Sachsen vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten im Gebiet;
- 17. der Erhalt des kulturhistorisch bedeutenden Edelkastanienbestandes und seiner Naturverjüngung auf der Teilfläche "Elbleiten" zwischen Gauernitz und Reppina zum Studium der natürlichen Einnischung der südeuropäisch verbreiteten Edelkastanie in heimische Waldbestände in Wärmegunstlagen und aus kulturhistorischen Gründen;
- 18. der Erhalt des charakteristischen Bildes der in historischen Zeiträumen gewachsenen Waldbestände und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile von besonderer Schönheit, Eigenart und Vielfalt ohne störende technische Überprägungen des Landschaftsbildes sowie
- 19. der Erhalt der Reste der bronzezeitlichen Wallanlage an der Goldkuppe (archäologisches Denkmal 7114a-D-02) und Löbsaler Burgberg (archäologisches Denkmal 59190-D-02) aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBI. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 142) geändert worden ist bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
 - 4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 - 5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
 - 6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 - 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- 8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohnoder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
- 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Schlitten zu fahren;
- 11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf diesen zu reiten, an Felsen oder aufgelassenen Steinbrüchen zu klettern oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen;
- 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
- 14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
- 15. in dem Naturschutzgebiet die fischereiliche Nutzung aufzunehmen;
- 16. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben oder
- 17. Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann.
- (3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 Sächsisches Wassergesetz SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013, SächsGVBI. S. 503), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
 - nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
 - 2. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung durch abschnittsweise Sedimentberäumung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern;
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung der Baumnaturdenkmale 24002 und 24003 sowie der Lindenalleen bei Schloss Scharfenberg;
 - 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 - 4. die Nutzung und unauffällige Kennzeichnung der zum Zeitpunkt des In- Kraft- Tretens der Verordnung bestehenden Erntebestände nach Forstvermehrungsgesetz;

- 5. geführte Wanderungen auf öffentlichen Wegen sowie
- 6. die Betretung des Edelkastanienhaines am Kellerhaus und das Sammeln von Edelkastanien zum persönlichen Gebrauch im Edelkastanienhain am Kellerhaus.
- (2) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs:
 - 1. ohne Grünlandumbruch oder -umwandlung oder Nach- oder Übersaaten vorzunehmen;
 - 2. ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Februar 2012 (BGBl. I S. 148,1281) das durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 07. August 2013 , BGBl.I S. 3145 geändert worden ist bzw. in der jeweils geltenden Fassung, auf Grünland anzuwenden, Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen, Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder im Feucht- und Nassgrünland Dünger einzusetzen, Pferde zu weiden, Standweide zu betreiben oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
 - 3. nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Einrichtung von Pferdeweide, Standweide oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut außerhalb der o. g. Biotope;
 - 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 5. ohne Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung (Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten);
 - 6. ohne Zufütterung auf der Weide (Verwendung von Salzlecksteinen ist zulässig) sowie
 - 7. ohne die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstiger Sonderkulturen oder Aufrebungen.

Darüber hinaus ist die Wiederaufnahme von Ackernutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an Bewirtschaftungsprogrammen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, zulässig, wenn die entsprechenden Vereinbarungen vor In-Kraft- Treten dieser Verordnung Bestand hatten und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt.

- (3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
 - mit mittelfristigem Waldumbau in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung, Altersund Raumstruktur unter ausschließlicher Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den im Freistaat Sachsen geltenden Herkunftsempfehlungen;
 - mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern sowie dem Ziel des vollständigen Aushiebs nicht einheimischer (unter Beachtung von Nummer 14) und insbesondere dem rechtzeitigen Aushieb potenziell invasiver waldgesellschaftsfremder Gehölze;
 - 3. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze;
 - 4. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 5. ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetz PflSchG) anzuwenden oder zu düngen;
 - 6. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
 - 7. unter Verwendung Boden und Bestand schonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte, insbesondere unter Verzicht auf flächige Befahrung und dauerhafte Bearbeitungsgassen;

- 8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
- mit der Maßgabe, dass der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammentnahme) nicht unter 0,7 des Ausgangszustandes bezogen auf das jeweilige Flurstück gesenkt werden darf;
- 10. mit der Maßgabe, dass über Ziff. 9 hinaus Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung bzw. zum Zweck des Vor- und Unterbaus der Hauptbaumarten oder zur speziellen Förderung von Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur* und *Q. petraea*) bis 6000 Quadratmeter Größe (Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe) oder zur Entnahme nicht einheimischer oder gesellschaftsfremder Baumarten nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig sind;
- 11. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
- 12. mit der Maßgabe, dass die Entnahme von Stiel- und Traubeneichen (Quercus robur und Q. petraea), die zum Zeitpunkt des In- Kraft- Tretens dieser Verordnung einen Brusthöhendurchmesser von 70 cm aufweisen, der Naturschutzbehörde zur Gewährleistung des Mischungsverhältnisses der Haupt- und Nebenbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften, des Anteils von Alteichen als Biotopbäumen auf den Waldgrundstücken und der Gewährleistung der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen zur Festsetzung der `Natura-2000-Gebiete' anzuzeigen ist;
- 13. ohne Bewirtschaftung der Sonderschutzzonen mit Ausnahme
 - a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der regionaltypischen Bestockung der Elbseitentäler entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode und mit Ausnahme der Edelkastanie (Castanea sativa) auf dem Flurstück Nr. 322a Gemarkung Gauernitz;
 - b) akut und zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald- Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe der Managementpläne für die in § 3 aufgeführten FFH- Gebiete und soweit nach Maßgabe der Managementpläne Übergänge in andere Wald- LRT nach FFH- Richtlinie ausgeschlossen sind oder
 - c) der Gatterung bei nachweislich nicht anders zu gewährleistender Naturverjüngung jeweils nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und
 - 14. mit der Förderung und dem Erhalt eines Edelkastanienbestandes *(Castanea sativa)* auf den Flurstücken Nr. 322a Gemarkung Gauernitz sowie 246 und 248 Gemarkung Scharfenberg.
- (4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass
 - 1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
 - sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kirrungen) einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.
- (5) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
 - 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind;
 - das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt ist;

- 3. die Neuanlage von Kleinteichen und Tümpeln als Amphibienlaichgewässer;
- 4. die Kennzeichnung von Wegen;
- 5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser;
- 6. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
- 7. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz außerhalb der Sonderschutzzonen sowie
- 8. vom Landesamt für Archäologie bestätigte archäologische Untersuchungen bei Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes.
- (6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Abs. 2 Ziff. 11 bleibt unberührt.
- (7) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.
- (8) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Wälder außerhalb der Sonderschutzzonen und der Grünlandflächen, Fließ- und Standgewässer, Fels- und Trockenbiotope sind insbesondere:
 - 1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Wald-, Streuobstwiesen- und Grünlandpflege sowie Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stand- und Fließgewässer;
 - die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Hainsimsen Buchenwälder, Hainsimsen - Eichen - Buchenwälder, edellaubbaumreichen Hang- und Schluchtwälder, Eichen - Hainbuchenwälder, bodensauren Eichenmischwälder, bodensauren Eichen-Trockenwälder und Bach- Auenwälder, entsprechend ihrer natürlichen standörtlichen und gewachsenen Differenzierung, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes und durch Entnahme waldgesellschaftsfremder Gehölze;
 - 3. die mittelfristige Umwandlung der Roteichen-, Robinien- und Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder mit der Artenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation;
 - 4. die Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneiche und besondere Schonung ihrer Altbestände in allen Waldbeständen mit Ausnahme der Hainsimsen Buchenwälder und Bach- Auenwälder;
 - 5. die Schaffung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften insbesondere im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 - 6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Standorten der xerothermen Offenlandflora durch periodische Entnahme des Gehölzaufwuchses oder Auflichtung der Eichen- Trockenwälder;

- 7. die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Sedimenteinträge in die Fließgewässer, Minimierung der Maximalabflüsse und Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern;
- 8. die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung und Bodenerosion in die Talhänge;
- 9. die Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch den Rückbau von Störstellen;
- 10. die Erhaltungspflege und Entwicklung baumhöhlenreichen Streuobstes in ausgewogener Altersverteilung vor allem in den oberen Talabschnitten;
- 11. die Pflege und Entwicklung der Trocken- und Halbtrockenrasen bei Seußlitz und im Blatterslebener Grund durch Schafbeweidung oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes sowie von artenreichen Nass-, Feucht- und Frischwiesen durch Mahd mit Beräumung oder angepasste Beweidung;
- 12. die Offenhaltung der artenreichen Grünlandbiotope durch periodische Entnahme des Gebüsch- und Gehölzaufwuchses;
- 13. die Förderung und Entwicklung der Populationen vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
- 14. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Laichgewässern für Amphibien und die Erhaltung und Entwicklung von Larvenhabitaten für den Feuersalamander;
- 15. die Erhaltung und Schaffung geeigneter Habitate für den Eremit und den Hirschkäfer und
- 16. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht.
- (2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in den Managementplänen für die FFH- Gebiete SAC 4746-301 "Seußlitzer Gründe" und SAC 4846-302 "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen" dargestellt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.
- (4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der `NATURA 2000`-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
 - und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 - 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 - 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
 - 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 - 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 - 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohnoder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 - 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 - 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder Schlitten fährt;
 - 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt, an Felsen oder aufgelassenen Steinbrüchen klettert oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
 - 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
 - 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss beeinträchtigen;
 - 14. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
 - 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 die fischereiliche Nutzung aufnimmt;
 - 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 mit Fluggeräten jeglicher Art startet oder landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder
 - 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) e) ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

- 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Grünland umbricht oder umwandelt oder Nach- oder Untersaaten vornimmt;
- 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes PflSchG auf Grünland anwendet, Klärschlamm, Gülle oder Jauche einbringt, Biozide, oder andere Chemikalien lagert oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder im Feucht- oder Nassgrünland Dünger einsetzt, Pferde weidet, Standweide betreibt oder Silage oder Schnittgut lagert;
- 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Pferdeweide, Standweide oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut vornimmt;
- 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
- 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder bei Beweidung Gewässer nicht auszäunt;
- 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf der Weide zufüttert;
- 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Aufrebungen anlegt;
- 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
- 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
- 11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes PflSchG anwendet oder düngt;
- 12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
- 13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 dauerhafte Bearbeitungsgassen anlegt;
- 14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli durchführt;
- 15. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 des Ausgangszustandes absenkt;
- 16. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde vornimmt;
- 17. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 Höhlenbäume entnimmt;
- 18. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 Stiel- oder Traubeneichen, die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens der Verordnung einen Brusthöhendurchmesser von 70 cm oder mehr aufweisen, entnimmt;
- 19. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 13 unzulässige Bewirtschaftung in den Sonderschutzzonen durchführt;
- 20. entgegen § 5 Abs. 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;
- 21. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt oder
- 22. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
 - 1. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind, durchführt;
 - entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, betritt;

- 3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 Kleinteiche oder Tümpel anlegt;
- 4. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 4 Wege kennzeichnet;
- 5. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt;
- 6. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 6 Neobiota bekämpft;
- 7. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 7 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
- 8. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 8 archäologische Untersuchungen vornimmt.

§ 9 In- Kraft- Treten und Außer- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 8 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirks Dresden 261/76 v. 15.12.1976 (Mitt. für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nr. 3/77) außer Kraft, soweit er die Naturschutzgebiete "Elbleiten" und "Seußlitzer Gründe" betrifft.

Meißen, den 17. Dez. 2013

Arndt Steinbach

Landrat